



www.metzger-moritz.de

Moritz Fleischwaren GmbH & Co. KG

Am Funkturm 18, 29525 Uelzen

Geschäftsführer: Willi Moritz

Lutz Pohsen

Amtsgericht Lüneburg: HRA 120216

UST-ID: De116679057

Zahlungs-, Verkaufs und Lieferbedingungen

1. Zahlung erfolgt netto Kasse ohne Abzug sofort oder durch Banklastschrift 14 Tage nach Erhalt der Rechnung. Akzepte, Wechsel oder Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung hereingenommen, wobei Zinsen zu Lasten des Käufers gehen.

Der Verzug des Käufers mit einer Zahlung aus diesem oder einem anderen Geschäft berechtigt uns nach unserer Wahl oder Fristsetzung die weitere Lieferung von vorheriger Kasse oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers vorliegen.

2. Die vom Käufer festgesetzten Liefertermine und Mengen sind stets annähernd einzuhalten. Rechte wegen Überschreitung der Lieferfrist können erst geltend gemacht werden, nachdem nach Ablauf der Lieferfrist eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch eine Frist von 8 Werktagen, gesetzt und fruchtlos verstrichen ist.
3. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn schriftliche Rüge des Käufers innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen der Ware beim Verkäufer vorliegt.

Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Berechtigung der Rüge einwandfrei nachgeprüft werden kann.

Der Verkäufer kann nur Vergütung des Minderwerts (Minderung) nicht jedoch Wandlung oder Schadenersatz verlangen.

4. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständiger Bezahlung sämtlicher, auch der künftigen Forderungen des Verkäufers einschließlich aller Nebenforderungen, Eigentum des Verkäufers.

Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Eine Verfügung über die gelieferte Ware ist nur im Wege bestimmungsgemäßer Weiterveräußerung oder Verarbeitung im ordentlichen Geschäftsverkehr gestattet. Bei Verarbeitung wird der Verkäufer Eigentümer einer neuen Sache im Verhältnis des Anteils der vom Verkäufer gelieferten Ware an der neuen Sache.

Der Käufer ist verpflichtet, durch gesonderte Lagerung und Kennzeichnung dafür zu sorgen, dass die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich vom Verkäufer in Besitz genommen werden kann.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand beider Vertragsteile für Lieferung und Zahlung ist Uelzen.